

Information

Kita- und Schulkinder als Mitfahrende – was ist bei der Beförderung zu beachten?

Grundsätzlich sind Kita-Kinder und Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg von der bzw. zu ihrer Bildungseinrichtung über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist unabhängig vom Transportmittel und davon, ob sie begleitet werden oder nicht. In der Praxis kommen verschiedene Beförderungsmittel zum Einsatz, von der PKW-Beförderung durch die Erziehungsberechtigten bis hin zur Bus-Beförderung über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Nachfolgend erklären wir, was bei den verschiedenen Beförderungsmitteln zu beachten ist.

Fahrzeugklassen

Für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen werden nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) unterschiedliche Anforderungen an die Art der Kraftfahrzeuge gestellt.


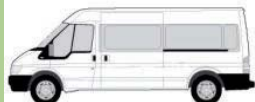


Klasse	Abbildung	Art des Fahrzeugs nach StVZO (Anlage 29)	Sitzplätze	Ausrüstung der Sitzplätze mit Sicherheitsgurten
M1	Klasse M1 	Personenkraftwagen (PKW), Kleinbus, etc.	≤ 8 (+1 Fahrer/ FahrerIn)	Dreipunkt-Gurt
M2	Klasse M2 	Kraftomnibusse (KOM) ≤ 3,5 t	> 8 (+1 Fahrer/ FahrerIn)	Dreipunkt-Gurt (ab 01.10.2001)
M3	Klasse M3 	Kraftomnibusse (KOM) > 3,5 t	> 8 (+1 Fahrer/ FahrerIn)	Zweipunkt-Gurt (Beckengurt) (ab 01.10.1999)
M3	Klasse M3 	Kraftomnibusse (KOM) > 3,5 t mit Stehplätzen und für den Einsatz im Nahverkehr (Linienverkehr)	> 8 (+1 Fahrer/ FahrerIn)	nicht erforderlich

Tabelle 1: Fahrzeuge zur Beförderung von Kita- und Schulkindern

Information

Durch Verordnung vom 26. Mai 1998 wurde in § 35a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eine Vorschrift zur Ausrüstung von Bussen mit Sicherheitsgurten aufgenommen; damit müssen bestimmte Kraftomnibusse mit mehr als 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse, die ab 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr gekommen sind, mit Beckengurten auf allen Sitzplätzen für Mitfahrende ausgerüstet sein.

Neue Busse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen müssen davon abweichend ab 1. Oktober 2001 wie ein PKW mit Dreipunktgurten ausgerüstet sein. Eine generelle Ausnahme von der Gurtausstattungspflicht gilt jedoch für diejenigen Busse, die für den Einsatz im Nahverkehr und für die Beförderung stehender Mitfahrender gebaut sind. Dies sind vor allem Busse, die im allgemeinen Linienverkehr (§ 42 PBefG) eingesetzt werden, weil hier aufgrund des geringen Unfallrisikos kein Grund für eine Ausrüstung mit Beckengurten besteht.

Mitnahme von Kindern im Alter bis zwölf Jahre, wenn sie kleiner als 1,50 Meter sind

- **im PKW (M1):**

Kinder dürfen auf Vorder- und Rücksitzen nur noch angeschnallt in geeigneten bauartgenehmigten (nach Prüfnorm ECE-R 44) Rückhalteeinrichtungen, sogenannte Kindersitze, mitgenommen werden. Dies gilt für alle Sitze, für die ein Sicherheitsgurt vorgeschrieben ist.

- **im PKW-Kleinbus (maximal 9-Sitzer inklusive Fahrer) (M1):**

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für PKW.

- **im Taxi (M1):**

Um der Verpflichtung zur kindergerechten Sicherung zu genügen, muss die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer eine Ausstattung bereithalten, die die Gewichtsklassen I bis III abdeckt (ab 9 Kilogramm). Diese Gewichtsklassen umfassen die Altersgruppen von etwa neun Monaten bis zu zwölf Jahren. Das ist mit zwei Rückhaltesystemen zu schaffen: einem Kindersitz für die Kleinen und einer Sitzerrhöhung für die Größeren. Die Erziehungsberechtigten können erwarten, dass diese beiden Einrichtungen im Taxi vorhanden sind.

Werden zwei Kinder der Gewichtsklasse I (9 bis 18 Kilogramm) mitgenommen, ist allerdings nur ein passendes System im Auto. Bei drei Kindern kann eines nicht mehr geschützt werden. In diesen Sonderfällen ist es ein erlaubter Notbehelf, das Kind ohne spezielle Sicherung auf die Rückbank

Information

zu setzen und nach Möglichkeit anzugurten. Rückhaltesysteme der Klasse 0 und 0+ (Babyschale bzw. Babywanne) müssen nicht von der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer bereitgehalten werden. Für regelmäßige Taxi-Fahrten (Festauftrag) gilt die Sicherungspflicht jedoch in vollem Umfang wie für PKW.

- **im Kraftomnibus ≤ 3,5 Tonnen (M2):**

Wenn Dreipunkt-Gurte eingebaut sind, müssen diese mit den geeigneten und zugelassenen Kindersitzen verwendet werden.

- **im Kraftomnibus > 3,5 Tonnen (M3):**

Wenn Gurte eingebaut sind, müssen diese verwendet werden – auch von Kindern. Die meisten Kindersitze sind nicht für Zweipunktgurte zugelassen. Wenn kein zugelassener Kindersitz vorhanden ist, darf auf die Verwendung der Kindersitze verzichtet werden.

- **im Kraftomnibus > 3,5 Tonnen als Linienbus, Reisebus oder Schulbus (M3):**

Kraftomnibusse als Linienbusse, in der Regel ÖPNV, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste gebaut sind, müssen nach den in der EU harmonisierten Ausrüstungsvorschriften generell nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Denn den Fahrgästen wäre nicht vermittelbar, von ihnen ein Gurtanlegen zu fordern, wenn gleichzeitig stehende Personen befördert werden dürfen; eine Sicherung mit Kinderrückhaltesystemen ist damit nicht möglich. Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 60 Stundenkilometer begrenzt.

Reisebusse, die nach dem 01.10.1999 hergestellt wurden, sind mit Zweipunkt-Gurten je Fahrgastsitzplatz ausgerüstet, die von jedem Fahrgast, auch von Schülerinnen und Schülern sowie Kindergartenkindern angelegt werden müssen (vgl. § 21a Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung – StVO). Dies bezieht sich insbesondere auf den sogenannten Gelegenheitsverkehr, wie z. B. Ausflugsfahrten oder Ferienzele-Reisen. Stehplätze sind für diese Anwendung nicht zugelassen.

Linienbusse können als **Schulbus** eingesetzt werden. Beim Einsatz eines Reisebusses als Schulbus kommt es auf die Vertragsbedingungen an. Sollte die Beförderung von stehenden Gästen zugelassen sein, so besteht auch in diesen Bussen keine Anschnallpflicht.

Information

Mitnahme von Kindern im Alter über zwölf Jahre oder Körpergröße über 1,50 Meter

Im PKW, Taxi, Kraftomnibus als Schulbus, Linienbus oder Reisebus erfolgt die Mitnahme unter den gleichen Bedingungen wie bei Erwachsenen. Auf allen Sitzplätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen, ist Anschnallen Pflicht. Ausnahme: Reisebus als Schulbus mit Stehplätzen.

Kinder über zwölf Jahre unterliegen nicht der Kindersicherungspflicht, auch wenn sie kleiner als 1,50 Meter sind. Dies gilt ebenfalls für Kinder unter zwölf Jahren, die größer als 1,50 Meter sind. Sie müssen daher mit dem Erwachsenengurt gesichert werden, wobei sich je nach Kind die Verwendung einer Sitzerrhöhung empfiehlt.

Gefälligkeitsmitnahmen durch Großeltern, Nachbarn etc.

Für gelegentliche Kinderbeförderungen durch Großeltern oder Nachbarn, z. B. zur Schule oder zum Kindergarten, auch durch Sportvereine, bei denen oft nicht ausreichend geeignete Kindersicherungssysteme zur Verfügung stehen, gibt es keine Ausnahmen von der generellen Sicherungspflicht. Der Ordnungsgebende sieht es als zumutbar an, dass durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass entsprechende Kinderrückhaltesysteme bereitstehen.

Worauf ist bei Kindersitzen zu achten?

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt, bis zu welcher Größe und welchem Alter der Kindersitz vorgeschrieben ist. Da Sicherheitsgurte für Erwachsene konzipiert sind, reicht es nicht aus, wenn Kinder unter zwölf Jahren und einer Körpergröße kleiner als 1,50 Meter sich auf dem Rücksitz mit dem Dreipunktgurt anschnallen. Bei Kindern unter 1,50 Meter Größe verläuft der Gurt falsch: Der Gurt ist meist zu nah am Hals und läuft zu hoch über dem Bauch; das harte Gurtschloss liegt auf dem Beckenknochen. Die Gefahr einer Verletzung durch den Gurt besteht viel eher am Bauch als am Hals.

Gute Sitzerrhöhungen verfügen daher über spezielle Gurtführungen (Gurthaken oder -hörner), um vor allem den Gurt im Beckenbereich exakt in der vorgeschriebenen Position zu halten. Ist der Sitzplatz nur mit einem Beckengurt (Zweipunkt-Gurt) ausgestattet, muss das Kinderrückhaltesystem auch dafür zugelassen sein.

Weitere Informationen rund um Kindersitze finden Sie auf der Webseite der [Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz](#).

Information

Rechtliche Konsequenzen

Der Fahrer oder die Fahrerin ist grundsätzlich für die ordnungsgemäße Sicherung aller Kinder verantwortlich! Wird ein Kind bei einem Unfall verletzt oder getötet, weil es nicht ordnungsgemäß gesichert war, so kann die fahrzeugführende Person – unabhängig von der Unfallverursachung – strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung belangt werden.

Ein Verstoß gegen die Sicherungspflicht führt im Schadensfall zu erheblichen finanziellen Nachteilen bei der Geltendmachung des Personenschadens.

Zuständigkeit für die Schüler-Beförderung im Busverkehr

Der Bus ist eines der am häufigsten benutzten Verkehrsmittel für Kinder und Jugendliche. Er ist nach wie vor eines der sichersten Verkehrsmittel. Trotzdem treten bei den Verantwortlichen in Schulen immer wieder Fragen zur Sicherheit und Verantwortung der Akteure und Akteurinnen auf: Wer ist für die Sicherheit im Schulbus eigentlich verantwortlich? Wer ist für die technische Sicherheit verantwortlich? Hat mein Kind Anspruch auf einen Sitzplatz? Wie sieht es mit Anschnallpflichten aus? Und, und, und... Die Broschüre [„Mit dem Bus zur Schule“](#) informiert über die wichtigsten Fragen rund um das Thema Busbeförderung.

• Hintergrund Schule:

Seit dem 1. August 1980 sind die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz neben den kreisfreien Städten gesetzliche Aufgabenträger der Schülerbeförderung. Diese bis zum Schuljahr 1979/80 vom Land wahrgenommene Aufgabe wurde aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen, um unter anderem eine flexible, ortsnahe Organisation des Schülerverkehrs zu ermöglichen, eine größere Durchlässigkeit zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr und dem freigestellten Schülerverkehr herzustellen sowie die Mitbeteiligung der Schule und Elternvertretungen stärker zu ermöglichen.

Damit obliegt es den Landkreisen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Nähere Informationen zur Kostenerstattung der Schülerbeförderung finden Sie auf der [Webseite des Landes Rheinland-Pfalz](#).

Information

- **Hintergrund Kita:**

Zusätzlich wurde den Landkreisen und den Städten mit eigenem Jugendamt durch §20 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 eine Beförderungspflicht für Kinder ab dem dritten Lebensjahr ohne wohnungsnahen Kindergartenplatz übertragen.

Weitere Informationen zu dem Thema entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung“ \(PDF-Datei\)](#).

Das bedeutet: Für die konkrete Ausgestaltung der Beförderung sind die Schulträger bzw. die Aufgabenträger der Schülerinnen-, Schüler- und Kinderbeförderung in den Ländern zuständig, wie sich aus § 11 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ergibt.

Nach dem Personenbeförderungsrecht bestehen folgende Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler in Bussen vom Wohnort zur Schule und zurück bzw. Kinder zur Kindertageseinrichtung und zurück zu befördern:

- ▶ im **allgemeinen Linienverkehr** (§ 42 PBefG; zwischen den jeweils nächstgelegenen Haltestellen);
- ▶ als **Schülerfahrten** (§ 43 Nr. 2 PBefG; Sonderform des Linienverkehrs zwischen Wohnort und Bildungseinrichtung);
- ▶ im sogenannten (von den Vorschriften des PBefG) **freigestellten Schülerverkehr** (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 PBefG, § 1 Nr. 4d der Freistellungsverordnung zum PBefG).

Die eingesetzten Busse bei Schülerfahrten und im freigestellten Schülerverkehr werden im allgemeinen Sprachgebrauch als „Schulbusse“ bezeichnet.

Bei den sogenannten Schulbussen ist es möglich, vertraglich zu vereinbaren, dass nur mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Busse zum Einsatz kommen und nur „angegurtete Fahrgäste“ befördert werden dürfen. Hierfür sind die Schulträger bzw. die Aufgabenträger der Schüler- und Kinderbeförderung in den Ländern, denen grundsätzlich die Ausgestaltung der konkreten Beförderungsbedingungen im „Schulbus-Verkehr“ obliegt, zuständig.

Information

Aufsichtspflicht

In aufsichts- und haftungsrechtlicher Hinsicht sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auf den Wegen verantwortlich. Das heißt, die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, wie ihr Kind den Weg zur Bildungseinrichtung zurücklegen darf. Sie haben die Möglichkeit, ihre Aufsichtspflicht auf andere Personen zu übertragen.

• Schule

Trotz der vorher erläuterten Zuständigkeit des Kreises/der kreisfreien Stadt für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler bleibt die Aufsichtspflicht bei Vorliegen eines nicht zumutbaren Schulwegs bei den Erziehungsberechtigten (siehe Abbildung 2). Hier ist dem Verantwortlichen für die Beförderungspflicht keine Aufsichtsfunktion auferlegt.

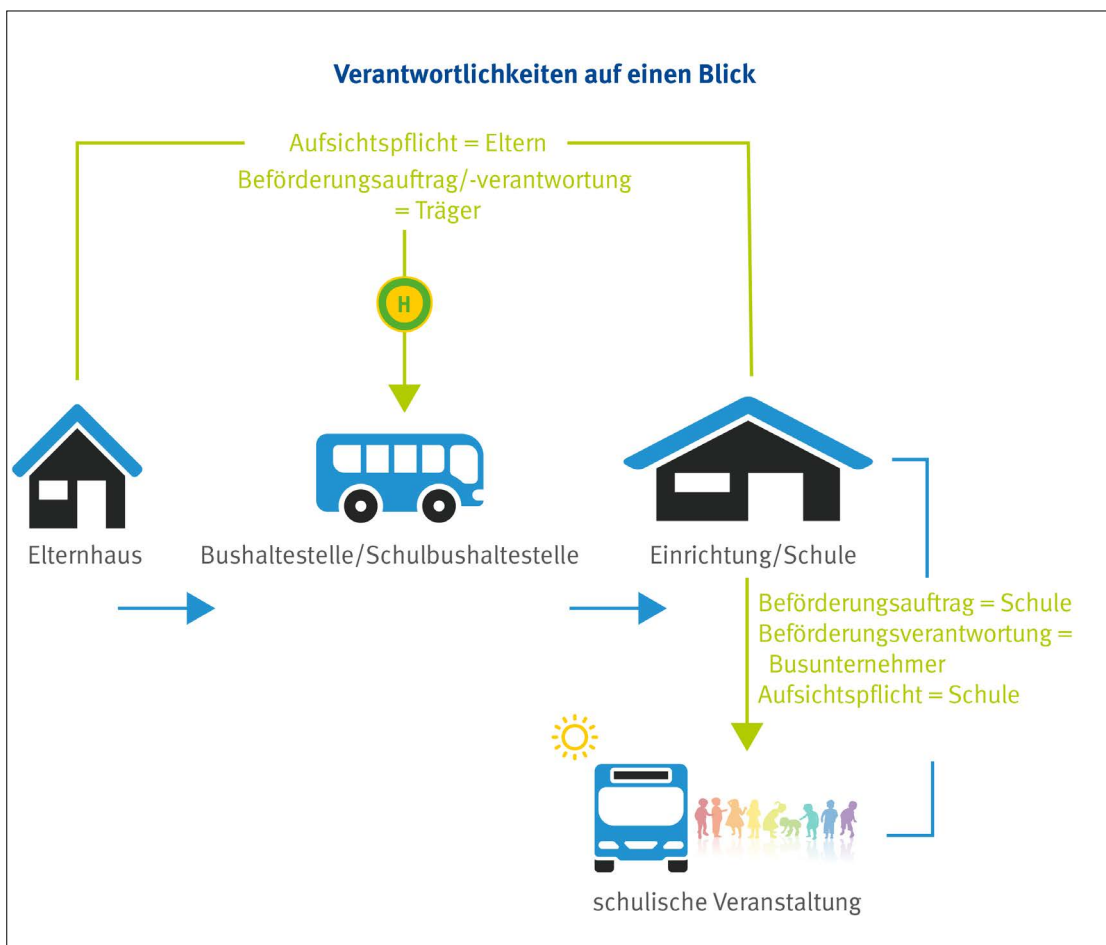


Abbildung 2: Aufsichtspflichten auf dem Weg zur Schule (© DGUV Information 202-046)

Information

Durch die Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ wird die „Lücke“ der Aufsichtsführung von der Bushaltestelle zum Schulgelände unter bestimmten Voraussetzungen durch die Verantwortung der Schulleitung geschlossen.

„Aufsicht in Schulen“ – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 4. Juni 1999 (1546 A – Tgb.Nr. 192/98), zuletzt geändert am 09.07.2004:

Punkt 2.4:

„Schulbushaltestellen – das sind sowohl Haltestellen des sog. freigestellten Schulbusverkehrs als auch des ÖPNV – werden beaufsichtigt, wenn sie auf dem Schulgelände liegen oder unmittelbar an das Schulgelände grenzen. Falls an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgeländes durch Besonderheiten ihrer Anlage Gefahren bestehen, ist es auch Aufgabe der Schule, auf deren Beseitigung bei den zuständigen Stellen hinzuwirken. In einem solchen Fall kann sich eine Aufsichtspflicht der Schule ergeben, wenn eine Gefahrenbeseitigung nicht unverzüglich erreicht werden kann.“

• Kindertageseinrichtung (Kita)

Aus dem aufgeführten Zusammenhang erfolgt eine (bereits geregelte und praktizierte) Übertragung der Aufsicht im Rahmen der Beförderungspflicht der Kreisverwaltung mit Kindergartenbus und Busbegleitern für Kindergartenkinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sofern kein Platz in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung vorhanden ist (§ 20 KiTa-Zukunftsgesetz, siehe auch Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 27.11.2001 – 7A 10051/01. OVG).

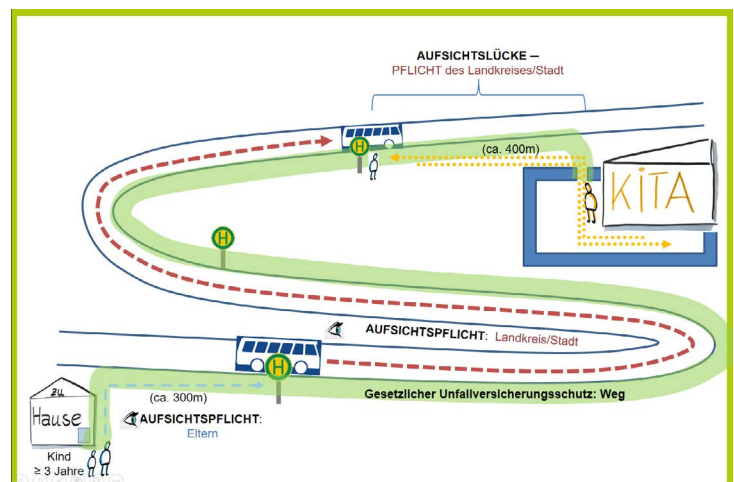


Abbildung 3: Aufsichtspflichten auf dem Weg zur Kita
(© O. Patschula, UK RLP)

Das bedeutet, dass der Landkreis bzw. die Stadt die Aufsichtspflicht während der Busbeförderung übernimmt. Hier kann dann gegebenenfalls eine „Lücke“ in der Aufsichtsführung von der Bushaltestelle zur Kita bestehen (siehe Abbildung 2 auf der vorherigen Seite). Es gibt für den Kitabetrieb keine Verwaltungsvorschrift, die gegebenenfalls die Aufsichtslücke zwischen Bushaltestelle und Kita regelt.

Information

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann z. B. durch eine einvernehmliche Absprache mit dem Kita-Träger das Holen und Bringen der Kinder durch das Kita-Personal vereinbaren. Für Kinder unter drei Jahren gilt diese Beförderungsverpflichtung nicht.

Weitere Hinweise sind unserer Information [„Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung“ \(PDF-Datei\)](#) zu entnehmen.

Weitere Informationen zur Beförderung finden Sie in [§ 20 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege \(KiTaG\)](#).

Eltern, Erziehungsberechtigte oder weitere Personen des Vertrauens sind, wenn sie ehrenamtlich oder freiwillig als Busbegleitungen bei der Ausführung der Aufsichtspflicht unterstützen, bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert. Vorausgesetzt, sie werden im Auftrag der Stadt, Gemeinde, Schule oder Kita tätig. Nicht versichert ist die Begleitung des eigenen Kindes oder die wechselseitige Begleitung mehrerer Kinder in Eigeninitiative des oben genannten Personenkreises.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Fachbereichs „Sport – Bewegung – Verkehr“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 40

E-Mail: sport-bewegung-verkehr@ukrlp.de

Information

Quellen

Dieses Informationsblatt enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

[KitaG – Kindertagesstättengesetz](#) (Zugriff 28.07.2022)

[SchulG – Schulgesetz](#) (Zugriff 28.07.2022)

[StVO – Straßenverkehrs-Ordnung](#) (Zugriff 28.07.2022)

[StVZO – Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) (Zugriff 28.07.2022)

[PBefG – Personenbeförderungsgesetz](#) (Zugriff 28.07.2022)

[Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden](#) (Zugriff am 06.07.2022)

ADAC Flyer [„Sicher im Auto. Die richtige Kindersicherung“ \(PDF-Datei\)](#) (Zugriff 06.07.2022)

Deutscher Verkehrssicherheitsrat: Flyer [„Geschnallt?! Kinder im Auto“ \(PDF-Datei\)](#) (Zugriff 07.03.2022)

DGUV Information 202-046 [„Mit dem Bus zur Schule“](#) (Zugriff 06.07.2022)

Informationsblatt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz [„Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung“ \(PDF-Datei\)](#): (Zugriff 28.07.2022)